AT 008 873 U3 2007-05-15 (10)

(12)

Recherchenbericht

(Gebrauchsmusterschrift)

(21) Anmeldenummer:

GM 340/05

(51) Int. Cl.⁷: **G09F 27/00**

(22) Anmeldetag:

2005-05-24

G09F 15/00

(42) Beginn der Schutzdauer:

2006-11-15

(45) Ausgabetag:

2007-05-15

(72) Erfinder:

FINK HERBERT MARKT HARTMANNSDORF, STEIERMARK (AT). DONNERER EDUARD MARKT HARTMANNSDORF, STEIERMARK (AT).

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

REISENHOFER FELIX A-8211 GROSSPESENDORF, STEIERMARK (AT). **FINK HERBERT** A-8311 MARKT HARTMANNSDORF,

STEIERMARK (AT). DONNERER EDUARD

A-8311 MARKT HARTMANNSDORF,

STEIERMARK (AT).

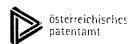
(72) Erfinder:

REISENHOFER FELIX GROSSPESENDORF, STEIERMARK

(54) WERBE-TROMMEL ZUR DARSTELLUNG DIGITALER WERBUNG UND INFORMATION **AUF ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN**

AT 008 873 U3 2007-05-15

Recherchenbericht zu **GM 340/05** Technische Abteilung 3C



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC ⁸ : G09F 27/00 (2006.01); G09F 15/00 (2006.01)				008 873 U3	
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: G09F 27/00, G09F 15/00					
Recherchierter G09F	Prüfstoff (Klassifikation):				
	nline-Datenbank:	**	· vair		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 20.06.2006 eingereichten Ansprüchen erstellt.					
die Angaben im sein müssen. In	Recherchenbericht, wie Bezug	nahme auf bestimmte	Ansprüche, Anga	be von Kategorier	in (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass n (X, Y, A), nicht mehr zutreffend reichischen Patentamt während
Kategorie ^{*)}	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich				Betreffend Anspruch
А	DE 197 24 224 A1 (k 10. Dezember 1998	24 224 A1 (KRAWITZ) ember 1998 (10.12.1998) , Zeile 3 - Spalte 3, Zeile 5.			1
A	EP 1 018 720 A2 (TAPPE; MISCHKE) 12. Juli 2000 (12.07.2000) Figur 1; Spalte 1, Absatz [0009]; Spalte 2, Absatz [0011]; Spalte 2, Absätze [0015] - [0016]; Spalte 3, Absatz [0023]; Spalte 4, Absätze [0028] - [0030]; Spalte 5, Absatz [0034]; Spalte 7, Absatz [0044]; Ansprüche 3, 5, 11-16, 29.				1
А	EP 1 120 706 A2 (ROBERT BOSCH GMBH) 1. August 2001 (01.08.2001) Figuren 1-3; Spalte 3, Absätze [0016] - [0018]; Spalte 3, Absatz [0021] - Spalte 4, Absatz [0023]; Spalte 4, Absatz [0025] - Spalte 6, Absatz [0031].				1
A	DE 196 06 227 A1 (INFOSREEN GESELLSCHAFT FÜR STADTINFORMATIONSANLAGEN MBH) 21. August 1997 (21.08.1997) Figuren 1, 4, 5; Spalte 3, Zeile 32 - Spalte 4, Zeile 2; Spalte 5, Zeilen 7-20; Spalte 7, Zeilen 35-55.				1
 Yeröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus den ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist. 					
Datum der Beendigung der Recherche: 24 .länner 2007 □ Fortsetz		☐ Fortsetzung sie	he Folgeblatt	Prüfer(in): DiplIna. WI	ENNINGER



Hinweis

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik.

Bitte beachten Sie, dass nach der Zahlung der Veröffentlichungsgebühr die Registrierung erfolgt und die Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht wird, auch wenn die Neuheit bzw. der erforderlich erfinderische Schritt nicht gegeben ist. In diesen Fällen könnte ein allfälliger Antrag auf Nichtigerklärung (kann von jedermann gestellt werden) zur Löschung des Gebrauchsmusters führen. Auf das Risiko allfälliger im Fall eines Nichtigkeitsantrags anfallender Prozesskosten (die gemäß §§ 40 bis 55 Zivilprozessordnung zugesprochen werden) darf hingewiesen werden.

Ländercodes von Patentschriften (Auswahl, weitere Codes siehe WIPO ST. 3.)

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland; EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich (UK); JP = Japan; RU = Russische Föderation; SU = Ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI);

Die genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebenen Kopierstelle können Kopien der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Über den Link http://at.espacenet.com/ können Patentveröffentlichungen am Internet kostenlos eingesehen werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "Patentfamilien" (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

Auskünfte und Bestellmöglichkeit zu den Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer +43 1 534 24 - 738 bzw. 739

Schriftliche Bestellungen:

per FAX Nr. + 43 1 534 24 737 oder per E-Mail an Kopierstelle@patentamt.at